

**Entgeltordnung
für das Stadtmuseum Hattingen in Blankenstein
vom 16.01.2012**

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Bestimmungen dieser Entgeltordnung gelten für den Eintritt zu Dauer- und Wechselausstellungen sowie für die Veranstaltungen des Stadtmuseums.
- (2) Die Festsetzung von Entgelten für Veranstaltungen, die in Kooperation mit anderen Trägern durchgeführt werden, bleibt von den Bestimmungen dieser Entgeltordnung unberührt.

**§ 2
Eintritt
Dauer- und Wechselausstellung**

(1) Dauerausstellung	frei
a) Eintritt	25,00 Euro
b) Führungen	
Wechselausstellung	
a) Eintritt	4,00 Euro
b) ermäßigt	3,00 Euro
c) Kinder und Jugendliche bis einschl. 16. Lebensjahr	frei
d) Gruppen ab 15 Personen Eintritt pro Person	3,00 Euro
e) Führungen (zzgl. Eintritt)	25,00 Euro

**§ 3
Veranstaltungen**

- (1) Für Einzelveranstaltungen wie Lesungen, Vorträge, Filmvorführungen u.a. wird ein Entgelt von 4,00 Euro erhoben.
- (2) Für die Teilnahme an Workshops und vergleichbaren Aktionen beträgt das Entgelt je Stunde 2,00 Euro.
Für zusätzliche Leistungen des Stadtmuseums (z.B. Geräteeinsatz, Verbrauchsmaterial) können Zuschläge erhoben werden.
- (3) Bei Konzerten, Kleinkunstveranstaltungen beträgt der Eintrittspreis 10,00 Euro, ermäßigt 8,00 Euro.
- (4) Im Einzelfall können von der Leitung des Fachbereiches Weiterbildung und Kultur für besondere Wechselausstellungen und Veranstaltungen andere Entgelte festgesetzt werden.

§ 4 Ermäßigung und Befreiung

- (1) Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II sowie Auszubildende, Studentinnen und Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber und Inhaberinnen der Jugendleitercard und Inhaber und Inhaberinnen der Ehrenamtskarte erhalten bei Vorlage entsprechender Bescheinigungen die angegebene Ermäßigung.
Die Ermäßigung für Veranstaltungen nach § 3 Abs. 3 gilt auch für Schüler.
- (2) Bei speziellen Kinderangeboten wie Märchennachmittage, Filmvorführungen u.a. wird eine Geschwisterermäßigung ab dem zweiten Kind von 50% gewährt.
- (3) Die Mitglieder des Fördervereins des Stadtmuseums sind von den Eintrittsentgelten nach § 2 befreit, ausgenommen 1 b) und 2 e).

§ 5 Rückerstattung

Bereits bezahlte Entgelte, z.B. im Vorverkauf, werden nur erstattet, wenn die angekündigte Veranstaltung ausfällt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.02.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.07.2002 außer Kraft.